

Stellungnahme der **Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)**
zur geplanten Aufnahme der Palliativmedizin in die Ärztliche Approbationsordnung

In einem der letzten Gesetzentwürfe, die in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestags in den parlamentarischen Prozess eingegeben wurden und über die noch in dieser Legislaturperiode entschieden werden soll, kommt der Palliativmedizin eine besondere Bedeutung zu. Unter dem etwas unscheinbar klingenden Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus“ haben die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD am 5. Mai einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 16/12855) der nicht nur den benannten Assistenzpflegebedarf von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus neu regeln wird, sondern der in einem weiteren Abschnitt auch die „Aufnahme der Palliativmedizin als Pflichtlehr- und Prüfungsfach im Rahmen des Studiums der Medizin in der Approbationsordnung für Ärzte“ (ÄAppO) vorsieht. Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wiederholt hat die DGP seit vielen Jahren darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Voraussetzung für eine bessere Versorgung von unheilbar kranken und sterbenden Menschen die Verankerung der Palliativmedizin im Medizinstudium wäre (vgl. DGP-Stellungnahmen 6/2001, 6/2002, 7/2002, 7/2005, 3/2006, 2/2009). Dennoch spielte Palliativmedizin im Medizinstudium bisher kaum eine Rolle. Zwar wurden bei der letzten Novellierung der ÄAppO im Jahr 2002 Palliativmedizin und Schmerztherapie als fakultative Prüfungsfächer am Ende des Medizinstudiums eingeführt, aber lediglich die fünf Universitäten an denen bisher palliativmedizinische Lehrstühle in den medizinischen Fakultäten eingerichtet worden sind (Aachen, Bonn, Göttingen, Köln und München) nutzten die damit einhergehende Chance, verpflichtende Studieninhalte in diesem Zusammenhang einzuführen. Die meisten Medizinstudenten und –studentinnen konnten bisher die Universität verlassen, ohne den Erwerb eines palliativmedizinischen Basiswissens. Das soll sich aufgrund des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfes ändern und die DGP begrüßt diese Entwicklung außerordentlich.

„Problem und Ziel“ werden im Gesetzentwurf wie folgt beschrieben: „Eine adäquate Versorgung Schwerstkranker und Sterbender ist Aufgabe aller Ärztinnen und Ärzte, Ausdruck der Fürsorge und Voraussetzung für eine wirksame Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung in der letzten Lebensphase. Fehlendes Wissen verursacht vielfach unnötiges Leiden durch wohlgemeinte, aber fachlich nicht indizierte Therapien in der letzten Lebensphase. Derzeit sammeln Ärztinnen und Ärzte allerdings erste palliativmedizinische Erfahrungen überwiegend erst nach Abschluss des Medizinstudiums als Assistenzärztinnen und -ärzte oder erst nach der Niederlassung. Die Verstärkung der Palliativmedizin bereits in der studentischen Ausbildung soll dazu beitragen, die Regelversorgung schwerkranker Menschen zu verbessern, indem sie die Vermittlung der für die palliativmedizinische Versorgung erforderlichen Kenntnisse vorverlagert.“

Nach Ansicht der DGP ist das Problem richtig beschrieben und das Ziel sinnvoll. Als „Lösung“ schlägt der Gesetzentwurf vor: „Aufnahme der Palliativmedizin als Pflichtlehr- und Prüfungsfach im Rahmen des Studiums der Medizin in die Approbationsordnung für Ärzte. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studentinnen und Studenten der Medizin im späteren Berufsleben den Anforderungen an die Versorgung Schwerstkranker und Sterbender gewachsen sind und die umfassende und kompetente Versorgung dieser Menschen gewährleistet wird.“ Durch die „Einrichtung von Lehrstühlen für Palliativmedizin und/oder Bestellung von Lehrbeauftragten“ könnten zwar evtl. Mehrkosten auf Länderebene entstehen, diese werden aber im Sinne der Sache offenbar als tolerabel eingeschätzt. Die DGP beglückwünscht die Regierungsfractionen zu diesem Schritt, der mittel- und langfristig mit Sicherheit zu einer besseren Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen in Deutschland führen wird und appelliert an die medizinischen Fakultäten, das Gesetz nach dessen Verabschiedung so bald wie möglich in die Praxis umzusetzen. Die DGP als wissenschaftliche Fachgesellschaft wird diesen Prozess gerne unterstützen (Der Gesetzentwurf steht u.a. auf www.dgpalliativmedizin.de in der Rubrik „Weitere Downloads“ als pdf-Datei zur Verfügung) (8.5.2009)